

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Teilzeit-Masterstudiengang Digitale Transformation an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 9. Juli 2020*

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 43 Absatz 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang zum Teilzeit-Masterstudiengang Digitale Transformation sowie Inhalt und Aufbau des Studiums. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 210 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS) oder ein gleichwertiger Abschluss,
2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3,
3. eine berufspraktische Erfahrung gemäß Absatz 2.

²Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet die Prüfungskommission.

(2) ¹Vor Aufnahme des Studiums muss eine auf der beruflichen Qualifikation gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 beruhende berufliche Tätigkeit ausgeübt worden sein, die jener nach fachlicher Ausrichtung sowie Bedeutung und Schwierigkeit entsprochen hat. ²Diese Tätigkeit muss mindestens ein Jahr gedauert haben.

(3) ¹Die Zugangsvoraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt als erreicht, wenn das dort genannte Studium einen Umfang von 180 Credits hatte und die betreffenden Studierenden bis zum Ende

* In der Fassung der ersten Änderungssatzung.

des zweiten Fachsemesters im Masterstudiengang nach Maßgabe der folgenden Absätze zusätzlich 30 Credits erwerben. ²Für die Verlängerung der vorgenannten Frist gilt § 8 Absatz 4 RaPO entsprechend.

(4) ¹Wenn das erste berufsqualifizierende Studium kein Praxissemester oder gleichwertige praktische Studienphasen umfasst hat, kann dazu folgendes Modul abgeleistet werden:

Modulbezeichnung	Credits	Prüfung	Zulassungsvoraussetzung
Praktikum	30	Praxisbericht (10 bis 15 Seiten)	Praktikumszeugnis

²Das Praktikum dient zum Erfahrungsaufbau hinsichtlich der Herausforderungen im beruflichen Alltag. ³Es muss in einem Unternehmen, einer öffentlichen Institution oder einer Forschungseinrichtung stattfinden und im Umfang von 900 Zeitstunden einer Tätigkeit gewidmet sein, welche einen Bezug zu Prozessen, Datenflüssen oder organisatorischen Fragestellungen insbesondere vor dem Hintergrund der Digitalisierung hat. ⁴Die Einhaltung dieser Anforderungen ist durch ein Zeugnis der in Satz 3 genannten Ausbildungsstelle nachzuweisen, das den Gegenstand der praktischen Tätigkeit in der dafür erforderlichen Weise beschreibt. ⁵Der Praxisbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. ⁶Über das Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission.

(5) ¹Im Übrigen sind nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Digitale Wirtschaft Module im Umfang von 30 Credits abzuschließen. ²Die Module können von den betreffenden Studierenden grundsätzlich frei gewählt werden. ³Die Wahl muss aber so erfolgen, dass sie unter Berücksichtigung der im ersten berufsqualifizierenden Studium erworbenen Kompetenzen im Wesentlichen zum Erwerb weiterer Kompetenzen führt; ob dies der Fall ist, wird von der Prüfungskommission festgestellt, deren diesbezügliche Genehmigung Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen in den gewählten Modulen ist. ⁴Die Wahl der Module „Praktikum“ und „Bachelorarbeit“ ist ausgeschlossen. ⁵Die Endnoten der nach diesem Absatz absolvierten Module gehen nicht in die Prüfungsgesamtnote der Masterprüfung ein.

(6) ¹Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium auf die nach Absatz 5 zu erbringenden Leistungen kann unbeschadet der übrigen Anrechnungsvoraussetzungen nur stattfinden, soweit sich jene auf keines der zum Abschluss des Studiums erforderlichen Module bezogen haben. ²Prüfungen zum Abschluss von Modulen nach den Absätzen 4 und 5 können unbeschadet der in Absatz 3 geregelten Frist bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden; zweite Wiederholungen in solchen Modulen lassen die Anzahl möglicher zweiter Wiederholungsprüfungen in den Modulen des Masterstudiengangs unberührt.

§ 3

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

¹Das Studium gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 muss mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder einer gleichwertigen Note absolviert worden sein. ²Als gleichwertig gilt eine Note auch dann, wenn diese oder eine bessere Note von höchstens 50 % derer erreicht wurde, die den betreffenden Studiengang im selben Jahr abgeschlossen haben.

§ 4 Studienziel

¹Der Studiengang vermittelt die Fähigkeit, den derzeit stattfindenden digitalen Wandel in seinen Auswirkungen zu verstehen und den durch ihn entstandenen Transformationsbedarf in öffentlichen Verwaltungen und Unternehmen erfolgreich umzusetzen. ²Mit Abschluss der Ausbildung kennen die Studierenden die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen, verstehen die neuen digitalen Technologien in ihren Grundzügen und sind in der Lage, diese auf ihr Aufgabengebiet anzuwenden. ³Um die neuen Technologien und Arbeitsweisen implementieren zu können, beherrschen sie überdies Methoden des Projekt- und Veränderungsmanagements.

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. ²Das Studium ist als Teilzeitstudium aufgebaut.

§ 6 Module

(1) ¹Die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module, die Art der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Leistungsnachweise sowie die Bewertung nach dem ECTS sind in der Anlage festgelegt. ²Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Das diesbezügliche Angebot wird unter Berücksichtigung der Nachfrage im Studienplan festgelegt

§ 7 Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Studienfakultät für Weiterbildung Hof erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen.

(2) ¹Außerdem erstellt die Studienfakultät für Weiterbildung einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Studienfakultät und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Studienfakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

§ 8 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Arbeit anzuwenden.

(2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Masterarbeit bis zur Abgabe beträgt fünf Monate.

§ 9 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof Studierenden den Grad eines Master of Art (M.A.).

§ 10 Prüfungskommission

¹In der Studienfakultät für Weiterbildung wird eine Prüfungskommission für den Teilzeit-Masterstudiengang Digitale Transformation gebildet. ²Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wobei einem Mitglied der Vorsitz obliegt. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Studienfakultätsrat.

§ 11 Inkrafttreten

Vom Abdruck der ursprünglichen Regelungen wurde abgesehen, da sie für die Anwendbarkeit der vorliegenden Fassung nicht mehr von alleiniger Bedeutung sind. Diese gilt für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang Digitale Transformation nach dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben bzw. aufnehmen.

Anlage (zu § 6)

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Module	Credits	Lehrveranstaltungen	Prüfungen
Wahlpflichtmodule				
1	Strategieentwicklung und Steuerung	5	Blended-Modul	schrP90
2	Mitarbeiterführung und Veränderungsmanagement	5	Blended-Modul	StA
3	Agiles Projektmanagement und Führung virtueller Teams	5	Blended-Modul	PD mit Präs15
4	Digitale Innovationen	5	Blended-Modul	schrP90
5	IT-Strategie	5	Blended-Modul	StA
6	Management und Digitalisierung von Geschäftsprozessen	5	Blended-Modul	PD mit Präs15
7	IT-Recht und IT-Vertragsmanagement	5	Blended-Modul	schrP90
8	IT-Compliance und IT-Sicherheit	5	Blended-Modul	schrP90
9	Data Science, Business Analytics und Business Intelligence	5	Blended-Modul	PD mit Präs15
10	Digitale Geschäftsmodelle	5	Blended-Modul	PD mit Präs15
11	Digitale Verwaltung	5	Blended-Modul	PD mit Präs15
12	Digitalisierung im Einzelhandel	5	Blended-Modul	PD mit Präs15
13	Digitale Supply Chain	5	Blended-Modul	PD mit Präs15
14	Digitale Produktion	5	Blended-Modul	PD mit Präs15
15	Digitales Marketing/eCommerce	5	Blended-Modul	PD mit Präs15
16	Finanzwirtschaftliche Auswirkungen digitaler Geschäftsmodelle	5	Blended-Modul	PD mit Präs15
17	Projektarbeit aus den Bereichen Digitale Verwaltung oder Digitales Unternehmen	15	Online-Modul	StA
	Summe Wahlpflichtmodule	60		
Mastermodul				
18	Masterarbeit	30		AA

Erläuterung der Abkürzungen:

- AA Abschlussarbeit
- PD Projektdokumentation
- Präs Präsentation (mit Angabe der Prüfungsdauer in Minuten)
- schrP Schriftliche Prüfung (mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten)
- StA Studienarbeit (regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 Stunden)